

## Beschlussvorlage

## Drucksache Nr. 2019/241

Beratungsfolge			Abstimmung			
Gremium		Datum		Ja	Nein	Enth
Hauptausschuss	nicht öffentlich	02.12.2019	Vorberatung			
Gemeinderat	öffentlich	16.12.2019	Beschlussfassung			

### Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Friedhofsgebührensatzung)

#### I. Beschlussantrag

1. Diese Gebührenkalkulation zur Festlegung der Gebührensätze im Bestattungswesen vom 23.10.2019 wird mit folgenden Ermessensentscheidungen beschlossen:
  - Die städtischen Friedhöfe bilden zusammen eine öffentliche Einrichtung und werden als eine Einheit behandelt, für deren Benutzung Gebühren nach dieser Kalkulation erhoben werden.
  - Dem Kalkulationszeitraum 2020 - 2021 wird mit den in die Kalkulation eingeflossenen Grundlagen (u.a. Kosten, Fallzahlen, Prognosen, Schätzungen, Kostenentwicklung, Kostenverteilung, Kalkulationsmethoden, Abweichungen von der Gebührensatzobergrenze) zugestimmt.
  - Der Vereinheitlichung der Ruhe- und Nutzungszeiten sowie der neuen Grabarten wird zugestimmt.
  - Den ermittelten Kostendeckungsgraden, Gebührensatzobergrenzen und den vorgeschlagenen Gebührensätzen wird zugestimmt.
  - Der Gesamtkostendeckungsgrad der Kalkulation wird auf 56,16% festgelegt.
2. Die Gebührensätze für die öffentliche Einrichtung Friedhof werden geändert und nach Anlage 20 der Kalkulation mit Wirkung ab 1.1.2020 neu festgesetzt.
3. Die Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Friedhofsgebührensatzung – FGebS) wird für die Dauer des Kalkulationszeitraumes beschlossen (Anlage 4).

#### II. Begründung

Die letzte allgemeine Gebührenanpassung im Friedhofswesen wurde am 21.12.2007 beschlossen und am 16.03.2010 wurde die Gebührensatzung um die Baumwiese, das Rasenwahlgrab und die Streifenfundamente ergänzt.

Nach dieser langen Zeit der Gebührenstabilität müssen die Gebühren nun aufgrund der ab 2020 steigenden Unterhaltungskosten (vgl. Drucksachen 2019/178, 2019/179, 2019/180) sowie des im Jahr 2019 erfolgten Systemwechsels im Rechnungswesen von der Kameralistik zur Doppik neu kalkuliert werden.

Die Gebührenkalkulation wurde für einen zweijährigen Kalkulationszeitraum für die Jahre 2020 – 2021 durchgeführt. Als prognostizierte Fallzahlen wurde der Durchschnitt der Fallzahlen der letzten 5 Jahre 2014 – 2018 zu Grunde gelegt. Alle Friedhöfe werden in gebührenrechtlicher Hinsicht als eine einheitliche Einrichtung behandelt.

Diese Neukalkulation dient neben der Überprüfung und Festlegung der Kostendeckungsgrade und der Gebührensätze auch der Kalkulation der neu angebotenen Bestattungsformen von Wiesurnengräbern, gärtnergepflegten Urnengräber sowie der 4-stelligen Belegung von Wahlgräbern sowie der Vereinheitlichung der Ruhe- und Nutzungszeiten.

Die Kalkulationsergebnisse für die Leistungsbereiche Grabherstellung, sonstige Benutzungen, spezielle Verwaltungstätigkeiten, Grabnutzung sowie Entgelte für sonstige Leistungen sind in der Gebührenkalkulation in Anlage 1 erläutert. Der Gebührenkalkulation liegt das Äquivalenzprinzip zu Grunde, wonach Gebühren in keinem Missverhältnis zu der gebotenen Leistung stehen dürfen.

Der Gemeinderat hat am 09.05.2016 (Drucksache Nr. 66/2016/1) die bisherige Berücksichtigung eines öffentlichen Interessensbeitrags für den abzusetzenden öffentlichen Grünanteil bei den Grabnutzungsgebühren durch die Festlegung eines kamerale Gesamtkostendeckungsgrades in Höhe von 80% ersetzt. Auf Basis dieser Beschlusslage wurde diese Kalkulation erstellt.

Aus Gründen der besseren Veranschaulichung wird in der Kalkulation sowohl der kamerale als auch der doppische Kostendeckungsgrad ermittelt und dargestellt.

Bei der bisherigen kamerale Buchführung stand die volle Grabnutzungsgebühr im Jahr des Sterbefalles als Einnahme im Friedhofswesen zur Verfügung. Bei der Doppik wird die Grabnutzungsgebühr zwar auch in voller Höhe im Jahr des Sterbefalles vereinnahmt, aber buchhalterisch auf die jeweiligen Nutzungsjahre aufgeteilt, so dass z.B. bei einer Nutzungsdauer von 30 Jahren nur noch 1/30 der Gebühreneinnahme im Jahr des Sterbefalles als Deckungsmittel den Einnahmen zufließt. Diese jährliche Abgrenzung erfolgt nicht nur bei neuen Sterbefällen, sondern auch rückwirkend für alle Sterbefälle, deren Nutzungsdauer nicht abgelaufen ist. Allein dies führt dazu, dass der neue doppische Deckungsgrad der Grabnutzungsgebühren (42,84%) um 32,22% niedriger ausfällt, als der bisherige kamerale Deckungsgrad (75,06%).

Bezogen auf den Gesamtkostendeckungsgrad reduziert sich der doppische Deckungsgrad um 22,51% im Vergleich zum bisher kamerale Deckungsgrad. Dies bedeutet, dass der Gesamtkostendeckungsgrad dieser Kalkulation mit kamerale 78,67% einem doppischen Deckungsgrad von 56,16% entspricht.

Die Festlegung des endgültig anzusetzenden Kostendeckungsgrades obliegt dem Gemeinderat als Einrichtungsträger im Rahmen seines Ermessensspielraumes.

Die vorgeschlagenen neuen Gebührensätze incl. der Veränderungen zu den bisherigen Gebühren sind in Anlage 2 dargestellt. Ein Vergleich ausgewählter Gebührensätze mit anderen Städten ist in Anlage 3 dargestellt. Die Ergebnisse der Gebührenkalkulation fließen in die Friedhofsgebührensatzung ein. Die Satzungsänderungen sind in Anlage 4 aufgeführt.

Wolfgang Winter

Anlage 1: Gebührenkalkulation im Bestattungswesen für die Jahre 2020 bis 2021

Anlage 2: Zusammenstellung der neuen Gebührensätze

Anlage 3: Gebührenvergleich anderer Städte

Anlage 4: Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen